

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 130

ausgegeben am 8. Juli 2005

---

## Kundmachung

vom 5. Juli 2005

### der Beschlüsse Nr. 76/2005 bis 78/2005 und 80/2005 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 10. Juni 2005  
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 11. Juni 2005

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 bis 4 die Beschlüsse Nr. 76/2005 bis 78/2005 und 80/2005 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 76/2005 bis 78/2005 und 80/2005 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

# Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 76/2005

vom 10. Juni 2005

## zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 43/2005 vom 11. März 2005 geändert.
2. Die Richtlinie 2004/104/EG<sup>1</sup> der Kommission vom 14. Oktober 2004 zur Anpassung der Richtlinie 72/245/EWG des Rates über die Funkentstörung (elektromagnetische Verträglichkeit) von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, berichtet in ABl. L 56 vom 2.3.2005, S. 35, ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

---

<sup>1</sup> ABl. L 337 vom 13.11.2004, S. 13.

## Art. 1

Anhang II Kapitel I des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 1 (Richtlinie 70/156/EWG des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
"- **32004 L 0104**: Richtlinie 2004/104/EG der Kommission vom 14. Oktober 2004 (ABl. L 337 vom 13.11.2004, S. 13), berichtigt in ABl. L 56 vom 2.3.2005, S. 35."
2. Unter Nummer 11 (Richtlinie 72/245/EWG des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
"- **32004 L 0104**: Richtlinie 2004/104/EG der Kommission vom 14. Oktober 2004 (ABl. L 337 vom 13.11.2004, S. 13), berichtigt in ABl. L 56 vom 2.3.2005, S. 35."
3. Unter Nummer 11 (Richtlinie 72/245/EWG des Rates) wird folgende Anpassung angefügt:  
Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:  
In Anhang I wird unter Nummer 5.2 Folgendes angefügt:  
"IS für Island  
FL für Liechtenstein  
16 für Norwegen".
4. Nach Nummer 45ze (Entscheidung 2004/90/EG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:  
"45zf. **32004 L 0104**: Richtlinie 2004/104/EG der Kommission vom 14. Oktober 2004 zur Anpassung der Richtlinie 72/245/EWG des Rates über die Funkentstörung (elektromagnetische Verträglichkeit) von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (ABl. L 337 vom 13.11.2004, S. 13), berichtigt in ABl. L 56 vom 2.3.2005, S. 35."

## Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2004/104/EG, berichtigt in ABl. L 56 vom 2.3.2005, S. 35, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 11. Juni 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen<sup>1</sup>.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 10. Juni 2005

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>1</sup> Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

# Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 77/2005

vom 10. Juni 2005

## zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 58/2005 vom 29. April 2005 geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission vom 14. August 2003 zur Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäss Art. 6 Abs. 3 Bst. a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates für bestimmte Arten von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial und zur Festlegung von Verfahrensvorschriften und Kriterien für diese Ausnahmeregelung<sup>1</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

### Art. 1

In Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird nach Nummer 54zzp (Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"54zzq. **32003 R 1452:** Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission vom 14. August 2003 zur Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäss Art. 6 Abs. 3 Bst. a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

---

<sup>1</sup> ABl. L 206 vom 15.8.2003, S. 17.

des Rates für bestimmte Arten von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial und zur Festlegung von Verfahrensvorschriften und Kriterien für diese Ausnahmeregelung (ABl. L 206 vom 15.8.2003, S. 17)."

#### Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 11. Juni 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen<sup>1</sup>.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 10. Juni 2005

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>1</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

# Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 78/2005

vom 10. Juni 2005

## zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 62/2005 vom 29. April 2005 geändert.
2. Die Richtlinie 2004/97/EG der Kommission vom 27. September 2004 zur Änderung der Richtlinie 2004/60/EG hinsichtlich der Fristen<sup>1</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Die Richtlinie 2005/2/EG der Kommission vom 19. Januar 2005 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und zur Aufnahme der Wirkstoffe *Ampelomyces quisqualis* und *Gliocladium catenulatum*<sup>2</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
4. Die Richtlinie 2005/3/EG der Kommission vom 19. Januar 2005 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Imazosulfuron, Laminarin, Methoxyfenozid und s-Metolachlor<sup>3</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

---

1 ABL. L 301 vom 28.9.2004, S. 53.

2 ABL. L 20 vom 22.1.2005, S. 15.

3 ABL. L 20 vom 22.1.2005, S. 19.

## Art. 1

Anhang II Kapitel XV des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 12a (Richtlinie 91/414/EWG des Rates) werden folgende Gedankenstriche angefügt:
  - **32005 L 0002:** Richtlinie 2005/2/EG der Kommission vom 19. Januar 2005 (ABl. L 20 vom 22.1.2005, S. 15).
  - **32005 L 0003:** Richtlinie 2005/3/EG der Kommission vom 19. Januar 2005 (ABl. L 20 vom 22.1.2005, S. 19).
2. Unter dem 49. Gedankenstrich von Nummer 12a (Richtlinie 2004/60/EG der Kommission) wird Folgendes eingefügt:
  - ", geändert durch:
    - **32004 L 0097:** Richtlinie 2004/97/EG der Kommission vom 27. September 2004 (ABl. L 301 vom 28.9.2004, S. 53)."

## Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinien 2004/97/EG, 2005/2/EG und 2005/3/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 11. Juni 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen<sup>1</sup>.

## Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 10. Juni 2005

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>1</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

# Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 80/2005

vom 10. Juni 2005

## zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 128/2004 vom 24. September 2004<sup>1</sup> geändert.
2. Die Empfehlung 2003/887/EG der Kommission vom 11. Dezember 2003 zur Einführung und Anwendung von Eurocodes für Bauwerke und tragwerksrelevante Bauprodukte<sup>2</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

### Art. 1

In Anhang II Kapitel XXI des Abkommens wird nach Nummer 3 (C/62/94/S. 1: Mitteilung der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

- "4. **32003 H 0887**: Empfehlung 2003/887/EG der Kommission vom 11. Dezember 2003 zur Einführung und Anwendung von Eurocodes für Bauwerke und tragwerksrelevante Bauprodukte (ABl. L 332 vom 19.12.2003, S. 62)."

---

<sup>1</sup> ABl. L 64 vom 10.3.2005, S. 53.

<sup>2</sup> ABl. L 332 vom 19.12.2003, S. 62.

Art. 2

Der Wortlaut der Empfehlung 2003/887/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 11. Juni 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen<sup>1</sup>.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 10. Juni 2005

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>1</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.